

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Mehr Geld bei „Hartz IV“:

Aktionstag für 100 Euro Corona-Zuschlag sofort und für Regelsätze, die zum Leben reichen!

Gewerkschaftlich organisierte Erwerbslose bei der IG Metall, bei ver.di, beim DGB und bei anderen Gewerkschaften fordern zusammen mit unabhängigen Arbeitslosengruppen und mit Unterstützung von Gewerkschaftssekretären vor Ort deutlich höhere Regelsätze ein.

Zu einem bundesweiten Aktionstag am 30.10./31.10 hatte das bundesweit tätige Bündnis „AufRecht bestehen“ aufgerufen, an dem auch die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) beteiligt ist. Das Bündnis „AufRecht bestehen“ fordert 100 EUR als sofortigen Corona-Zuschlag. Dies, um Mehrbelastungen in Corona-Zeiten durch Anschaffung von Masken und Desinfektionsmitteln und die stark steigenden Preise bei Obst und Gemüse ausgleichen zu können. Aber

auch, um die Folgen des Wegbrechens vorher bestehender kostengünstiger Angebote einigermaßen kompensieren zu können wie z.B. das kostenlose Mittagessen an Schulen und Kindertagesstätten. Zum anderen fordert „AufRecht bestehen“ auch, dass sich die Bemessung der Regelsätze grundsätzlich deutlich verbessern muss, damit sie zum Leben reichen. Willkürliche Streichungen bei verschiedenen Bedarfspositionen soll es in Zukunft nicht mehr geben.

Zum Hintergrund: Die Höhe der monatlichen Regelsätze bei den Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II, für Sozialhilfe- und Grundsicherungsbeziehende nach dem SGB XII und für Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird alle fünf Jahre anhand

INHALT

- Aktionstage am 30./31.10.2020
- 200. A-Info: Jubiläumsausgabe
- BSG-Urteile
- Neue Regelsätze zum 1.1.2021 u.a.



einer Einkommens- und Verbrauchsstatistik neu berechnet. Betroffen davon sind bundesweit rund 8 Mio. Menschen. Die Bundesregierung hat vor kurzem eine geringfügige Erhöhung der Regelsätze zum 1.1.2021 beschlossen (s. Einleger im Innenteil dieses A-Infos).

Für Alleinstehende beispielsweise um 14 Euro im Monat – das sind sage und schreibe 47 Cent je Tag. Eine so geringe Erhöhung des Existenzminimums kommt jedoch nur deshalb zustande, weil systematisch beispielsweise die Kosten für den Stromverbrauch, die Neuanschaffung eines Kühlschranks und die Mobilität unterschätzt werden. Eine Reihe anderer Ausgaben, z.B. für einen Weihnachtsbaum, für Futter für Haustiere oder für Malstifte bei Kindern, berücksichtigt die Regierung ebenfalls nicht bzw. nicht vollständig. Der Umfang dieser Kürzungen liegt nach Berechnungen der Wohlfahrtsverbände bei etwa 160 EUR im Monat. Weitere Informationen kann man dazu unter www.erwerbslos.de finden.

Fortsetzung auf Seite 3





BSG v. 24.6.2020 (Az. B 11 AL 3/19 R): Das BSG hat die Aufhebung des Arbeitslosengeldes in einem Fall für rechtmäßig erklärt, in dem es um einen arbeitsunfähig erkrankten Küchenhelfer geht, der nach Auslaufen des Krankengeldes zunächst Arbeitslosengeld bekommen hat. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass der Arbeitsvertrag des Betroffenen auch nach Auslaufen des Krankengeldes fortbestanden habe. Das allein schließt nicht aus, dass der betroffene Küchenhelfer „beschäftigungslos“ im Sinne des SGB III gewesen sei, was eine von mehreren unabdingbaren Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld sei. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sei in solchen Fällen jedoch eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Im vorliegenden Fall scheiterte eine Beschäftigungslosigkeit daran, dass der Arbeitgeber nicht auf sein Direktionsrecht verzichtet habe. Der Arbeitgeber sei nur nicht zu einem leidensgerechten Umbau des Arbeitsplatzes bereit gewesen. Das bedeute jedoch nicht, dass das fortbestehende

Arbeitsverhältnis nur noch eine „leere Hülse“ gewesen sei. Zudem sei es mehr als ein Jahr später ja auch zu einer tatsächlichen erneuten Arbeitsaufnahme des Betroffenen in der Küche des Arbeitgebers gekommen.



BSG v. 3.9.2020 (Az. B 14 AS 24/17 R): Die beiden Sanktionen für das Nichtwahrnehmen eines Termins im Jobcenter in Form einer zehnpromzentigen Kürzung der Regelleistung sind aufzuheben. Denn die den Sanktionen zugrunde liegenden Meldeaufforderungen einer „kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts“, die die Optionskommune, mit der Arbeitsvermittlung beauftragt hat, seien unwirksam gewesen, meint das BSG. Zwar schließt das SGB II die Übertragung einzelner Aufgaben an Dritte nicht aus. Doch habe der optierende Landkreis alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an die kommunale Anstalt übertragen, während er allein weiter für die Sicherung des Lebensunterhalts der Leistungsbeziehenden zuständig sei. Das sei als Verstoß gegen den Grundsatz des SGB II der Leistungen aus einer Hand anzusehen. Eine Rechtsgrundlage dafür sei nicht ersichtlich, so das BSG.

BSG v. 3.9.2020 (Az. B 14 AS 34/19 R): Das BSG hat die Revision eines Jobcenters gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Bayern zurückgewiesen. Die Feststellungen des LSG, wonach die für das vermeintlich schlüssige Konzept herangezogenen Daten überhaupt nicht repräsentativ sind, z.B. im Hinblick auf das Verhältnis zwischen großen und


kleinen Vermietern, seien nachvollziehbar. Das LSG habe dem beklagten Jobcenter wiederholt auch Gelegenheit zur Nachbesserung seines Konzepts gegeben. Das sei nicht gelungen, so dass das Jobcenter zu Recht verurteilt worden sei, der Klägerin Leistungen für die Kosten der Unterkunft nach der Wohngeldtabelle plus eines zehnpromzentigen Zuschlags zu erbringen.

BSG v. 3.9.2020 (Az. B 14 AS 37/19 R und B 14 AS 40/19 R): In beiden Fällen hat das Jobcenter Berlin-Mitte die Kosten für Unterkunft und Heizung als unangemessen hoch beurteilt. Nach sechsmonatiger Übergangsfrist hat es jeweils nur noch die vermeintlich angemessenen Wohnkosten bei den SGB-2-Leistungen berücksichtigt. Das SG Berlin hat zwar in einem Fall die als angemessen angesehenen Wohnkosten um etwa 50 Euro erhöht. Ansonsten hat es aber ebenso wie in nächster Instanz das LSG die Klagen abgewiesen. Auf die Revision der Kläger*innen hat das BSG die beiden Fälle nun jedoch an die vorherige Gerichtsinstanz zurückverwiesen. Begründung: Der vom Jobcenter zugrunde gelegte Wert für die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sei nicht schlüssig ermittelt. Das Jobcenter habe auch nicht nachbessern können. Also habe das mit dem Fall befasste Gericht den Rückgriff auf einen Mietspiegel zu prüfen, wenn ein solcher vorliege. Ein SG dürfe aber daraus kein eigenes schlüssiges Konzept entwickeln. Zudem müssen zu dem als angemessen erkannten Preis auch tatsächlich entsprechende Wohnungen am Markt verfügbar sein.

BSG v. 17.9.2020 (Az. B 4 AS 11/20 R): Das BSG stellt klar, dass es nicht ausreicht, wenn das LSG nur einzelne Gesichtspunkte des schlüssigen Konzepts prüfe, aus dem die fraglichen Angemessenheitsgrenzen abgeleitet seien. Auf die gerichtliche Überprüfung der Repräsentativität und der Aussagekraft der für das schlüssige Konzept herangezogenen Daten dürfe nicht verzichtet werden.



Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Grafik: Rainer Timmermann;

Fotos: Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB-Kreis Bonn/Rhein-Sieg

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

BSG v. 17.9.2020 (Az. B 4 AS 22/20 R): Es ist fraglich, ob bei dem in Frage stehenden schlüssigen Konzept die kalten Nebenkosten rechtmäßig ermittelt worden sind. Denn die dürfen sich nicht nur auf vor Ort ermittelte Durchschnitts- bzw. Medianwerte einfacher Wohnungen mit verhältnismäßig geringen Betriebskosten beschränken, in denen womöglich nur Grundsicherungsbezieher*innen leben würden. Das würde zu einem Zirkelschluss führen. Wenn man nur Wohnungen einfachen Standards zur Kostenermittlung heranziehen wolle, sei mindestens die obere Kosten-grenze dieses Wohnungsteilmarkts zu ermitteln. Ausreißerwerte müssten ferner außer Betracht bleiben.

BSG v. 17.9.2020 (Az. B 4 AS 3/20 R): Eine so genannte „Motivationszulage“, die ein Wohlfahrtsverband einem Suchtkranken acht Monate lang für seine Arbeit im Möbel-, Laden- und Gartenbereich zahlt und die monatlich zwischen 127 Euro und 295 Euro beträgt, soll das Jobcenter wie Erwerbseinkommen anrechnen. Dem steht auch nicht der Abs. 4 des § 11a SGB II entgegen, wonach Zuwendungen der Wohlfahrtsverbände nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, soweit sie die Lage der Betroffenen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben SGB-2-Leistungen nicht gerechtfertigt wären. Diese Prüfung solle „Art, Wert, Umfang und Häufigkeit“ der Zuwendung einbeziehen. Es wäre aber laut BSG nicht gerecht, wenn das Jobcenter über einen unbefristeten Zeitraum gezahlte Zuwendungen für eine Arbeitstätigkeit bei einem Wohlfahrtsverband besser behandeln würde als andere Arbeit.

BSG v. 14.10.2020 (Az. B 4 AS 14/20 R): Das BSG hat klargestellt, dass ein so genannter „Sofortbonus“, der dem Kläger einmalig beim Wechsel des Stromanbieters zufließt, als Einkommen auf die Leistungen nach SGB II anrechenbar ist. Zwar stellen Rückerstattungen des Energieversorgers kein anrechenbares Einkommen dar. Im vorliegenden Fall handele es sich aber um eine verbrauchsunabhängigen Bonus, der zudem auch nicht in der Verwendung gebunden sei.

Fortsetzung von Seite 1

Erwerbslose wollen eine solche durch statistische Trickereien hervorgerufene wachsende Armut und Ausgrenzung nicht mehr hinnehmen. Viele prekär Beschäftigte würden ebenfalls profitieren, wenn sie ihr Niedrigeinkommen durch bessere Hartz-IV-Leistungen aufstocken könnten, so dass das Geld endlich wieder für ein auskömmliches Leben reicht. Erwerbslose und Aufstocker*innen haben z.B. in verschiedenen thüringischen Städten und in Berlin Informationsveranstaltungen durchgeführt und viele Unterschriften gesammelt für 160 EUR mehr bei den Regelsätzen. Die Kolleg*innen des Arbeitskreises „Arbeitslos, nicht wehrlos“ der IG Metall aus Wolfsburg haben

zudem mit Unterstützung zweier IGM-Geschäftsführer ausführliche Presse- und Radioberichte angestoßen und 1000 Flugblätter in Briefkästen verteilt. Auch z.B. aus Bremen, Dortmund, Bonn, Darmstadt, Mainz, Hamburg, Heidelberg, Stuttgart und Nürnberg haben uns Berichte über gute Resonanz an Infoständen, bei Versammlungen und beim Flugblattverteilen erreicht.

Bisher zeigt die Bundesregierung nicht viel Bereitschaft zum Entgegenkommen. Umso wichtiger ist es, dass wir auch in Zukunft am Ball bleiben und unseren Protest gegen die viel zu geringe Höhe der Regelsätze weiter auf die Straße tragen - die nächsten Wahlen zum Bundestag finden z.B. schon nächstes Jahr statt!



Interview mit Angelika Beier (ehemalige KOS-Mitarbeiterin) zur Geschichte des A-Infos und der KOS

1.) Welche Ziele hat man sich ursprünglich bei der Gründung der KOS gesetzt? Sind diese Ziele Deiner Ansicht nach erreicht worden?

Nach der ersten bundesweiten Tagung gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (1984) herrschte Aufbruchsstimmung. Unser Anliegen war es, Erwerbslosen in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft eine Stimme zu geben, ihre Interessen zu formulieren und ihnen Gehör zu verschaffen – und zwar nicht für sie, sondern mit ihnen. Schließlich ging es darum, in den Gewerkschaften Strukturen für die Mitwirkung Erwerbsloser zu schaffen. Voraussetzung war,

dass Erwerbslose überhaupt Mitglied einer Gewerkschaft werden konnten. Wir haben viel erreicht, aber es war ein langer Weg. Wir waren unbequem, Stachel im Fleisch. Nach 15 Jahren KOS gab es in den größeren Gewerkschaften Strukturen für erwerbslose Mitglieder, sie waren in Gremien vertreten und konnten mitreden. Nicht zuletzt: 2002 beschloss der DGB-Bundeskongress die gewerkschaftliche Finanzierung der KOS.

2.) Wie siehst Du die KOS heute in Hinblick auf ihre Rolle gegenüber den

Fortsetzung auf Seite 4

KOS & A-Info – wie alles anfing

Von Günter Brauner, unter Mitarbeit von Dorothee Fetzer

Nach der Insolvenz der Firma Tilemann Ende 1983 haben wir Kollegen und Kolleginnen uns bei der IG Metall Bremerhaven zwecks Austausch über die Erfahrungen und den Umgang mit den Ämtern weiterhin getroffen. Aus diesen Treffen ist dann der Arbeitskreis arbeitssuchender Metaller in der Verwaltungsstelle entstanden. Das hat aber etwas gedauert, denn erwerbslose Gewerkschafter*innen verloren damals ihre Man-

Fortsetzung von Seite 3

Gewerkschaften wie auch gegenüber den Erwerbslosen?

Ich sehe sie vor allem in der Scharnierfunktion: Erwerbslosen-Interessen in gewerkschaftliche Positionen und sozial- und arbeitsmarktpolitische Aktivitäten einbringen und stark machen, zugleich Erwerbslosen gewerkschaftliches Handeln vermitteln und für gewerkschaftliches Engagement werben.

3.) Wie kam es zur Entstehung des A-Infos? Was wolltet Ihr erreichen?

Eine Koordinierungsstelle kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie mit den Initiativen, Beratungsstellen und Gewerkschaften kontinuierlich in Verbindung steht, Kommunikation und Austausch ermöglicht. Das geschieht über Treffen und Tagungen sowie über regelmäßige Informationen. Mit dem A-Info wollten wir alle uns bekannten Initiativen erreichen: Wissen verbreiten, vernetzen und politische Aktivitäten organisieren.

4.) Wie siehst Du das A-Info heute? Was gefällt Dir und was nicht?

Ich kann meinen derzeitigen Eindruck wiedergeben, da ich das A-Info in der Vergangenheit nicht kontinuierlich verfolgt habe. Es ist nah an Erwerbslosen-Themen, klar und konsequent in den Forderungen. Insbesondere die manipulierte Regelsatzberechnung ist ein Skandal, da kann ich nur sagen: Dran bleiben! Ich vermisse die Organisation von Aktionen und Widerstand, da wünsche ich mir Sichtbarkeit, Biss, Revolte.

date, ihre Mitbestimmungs- und Diskussionsmöglichkeiten und waren vom gewerkschaftlichen Leben ausgeschlossen. Es hatte sich noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt, dass wir zwar unsere Erwerbsarbeit verloren hatten, aber nicht unser Wissen und unsere Bereitschaft, weiterhin aktive Gewerkschaftsarbeit zu machen. Von daher haben wir diskutiert, wie solche Erwerbslosenarbeit aussehen könnte. Die 1. bundesweite Arbeitstagung der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) im Dezember 1984 kam deshalb wie gerufen, denn dort fand ich Gleichgesinnte und wir konnten uns austauschen. Wichtig war die Erfahrung, dass mein Problem nicht nur Metaller*innen betraf. Zum ersten Mal haben wir uns auf konkrete Forderungen verständigt:

- ➔ die gleichberechtigte Mitgliedschaft Erwerbsloser mit allen Rechten und Pflichten, d.h. auch dem aktiven und passiven Wahlrecht,
- ➔ Einrichtung von Erwerbslosenaus-schüssen und -arbeitskreisen auf allen gewerkschaftlichen Ebenen,
- ➔ die finanzielle Absicherung der Arbeit (Räume, Fahrgeld u. Sachmittel),
- ➔ vor Ort ein zuständiger Sekretär/ eine zuständige Sekretärin,
- ➔ Erhalt der Mitgliederzeitung nach Hause,
- ➔ Infomaterialien mit Hinweisen und Möglichkeiten der Organisierung, Mitarbeit und Beratung,
- ➔ Spezielle Bildungsangebote für Erwerbslose und Teilnahmemöglichkeit an allen Seminaren.

Wichtig für mich war vor allem auch die Forderung nach einem organisierten Kontakt zu den Betrieben, d.h. die Teilnahme an Vertrauensleutesitzungen und Betriebsversammlungen, d.h. Patenschaften zwischen Vertrauenskörpern und Erwerbslosengruppen, eine gemeinsame Diskussion über die Verhinderung von Rationalisierungen, Einbeziehung der Erwerbslosenakteure in die Entwicklung gewerkschaftlicher Frühwarnsy-



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Infos:

www.erwerbslos.de

oder Tel: 030/ 868 767-00

steme, mögliche Verhinderungen von Kündigungen. Eine gute Unterstützung für unsere Arbeit war der Info-Rundbrief der KOS. Er erschien vier bis sechsmal jährlich in A4-Form und umfasste manchmal bis zu 12 Seiten. Es wurde aus der Arbeit der gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen vor Ort, von überregionalen Treffen und Kampagnen berichtet, es gab Hilfestellungen und Anregungen und ein Informations- und Diskussionsforum zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenarbeit wurde geboten. Die vielen Seiten haben uns nicht abgeschreckt, sondern sie waren für uns notwendig, denn EDV und Internet standen nicht zur Verfügung. Die KOS bekam auch Ende 1988 erst eine EDV für die Adressverwaltung.

Viele unserer damaligen Forderungen wurden umgesetzt und die Struktur und Rolle der gewerkschaftlichen Erwerbslosenprojekte hat sich natürlich über die lange Zeit hin geändert. Auch der Info-Rundbrief hat sich verändert, aber er ist nach wie vor eine zuverlässige Informationsquelle für die vor Ort in den Geschäftsstellen der Gewerkschaften tätigen Arbeitskreise und Sozialberater*innen. Für mich ist aber eine der wichtigsten Forderungen noch heute, dass die Kompetenz der gewerkschaftlichen ehrenamtlichen Sozialberater*innen bei den anstehenden Entlassungen im Betrieb mit einbezogen wird. Denn Erwerbslosigkeit entsteht im Betrieb.



Das nächste A-Info (Nr. 201) erscheint voraussichtlich im Februar 2021.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 16.11.2020.

Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2021 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	446 (+ 14 €)	10,26	75,82	156,10
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	401 (+ 12 €)	9,20	68,17	140,35
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	357 (+ 12 €)	8,21	60,69	124,95
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	373 (+ 45 €)	5,22	63,41	130,55
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	309 (+ 1 €)	3,70	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	283 (+ 33 €)	2,26	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

Bei den Erwachsenen liegt die Erhöhung zwischen 3,2 und 3,5%. Bei Kindern bis 5 Jahren und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sind es aufgrund von Korrekturen bei der statistischen Bemessungsgrundlage 13,2 bzw. 13,7%.

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	107,04
1 Kind unter 7 J.	160,56	2 Kinder, beide unter 16 J.	160,56
1 Kind ab 7 J.	53,52	3 Kinder	160,56

Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage für das neue Regelbedarfs-Bemessungsgesetz. Unsere zur Bemessung der Regelbedarfe anhand der Methodik der Bemessung entwickelten Forderungen treffen auch für dieses Gesetz zu:

- Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!
- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!

Darüber hinaus sollte der Abstand zur gesellschaftlichen „Mitte“ nicht zu groß werden, gemäß dem Modell von Becker und Tobsch: <https://tinyurl.com/y3t4698t>

Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2021 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehend e	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	154,77 €	139,15	123,88	164,57	121,10	110,91
	<i>pro Tag</i>	5,16 €	4,57	4,07	5,41	3,98	3,65
3	Bekleidung, Schuhe u.a.	37,01 €	33,28	29,63	44,50	37,45	45,28
	Bekleidung	27,81 €	24,62	21,92	26,11	26,20	35,71
	Schuhe	9,20 €	8,02	7,14	8,02	10,78	9,25
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin	37,81 €	33,96	30,24	20,25	14,24	8,86
	Strom	36,20 €	32,52	28,95	18,91	13,23	8,01
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	27,18 €	24,42	21,74	17,02	8,16	16,24
	Kühlschrank etc.	1,72 €	1,56	1,39	#	#	#
	Waschmaschine etc.	1,65 €	1,52	1,36	#	#	#
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	17,02 €	15,28	13,60	11,00	8,16	8,26
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	40,01 €	35,97	32,02	23,54	24,60	26,04
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	39,88 €	35,85	31,92	26,74	26,79	24,76
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	43,52 €	39,14	34,84	39,20	44,25	45,31
	Spielwaren inkl. Computerspiele	2,64 €	2,09	1,86	12,35	19,56	20,38
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	10,53 €	9,46	8,43	5,93	7,88	5,55
	Zeitungen, Zeitschriften	5,50 €	4,93	4,39	1,90	2,04	1,13
	Bücher und Broschüren	4,58 €	3,41	3,03	3,06	2,50	2,49
10	Bildung (Kurse u. ä.)	1,61 €	1,44	1,29	0,67	1,61	1,56
11	Beherbergung und Gastronomie	11,65 €	10,47	9,32	10,52	6,98	3,20
12	Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel	35,54 €	32,04	28,52	14,99	10,60	10,64
	Regelsatz-Summe	446	401	357	373	309	283

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2021 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben. Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze. Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) vom 23.9.2020 laut Bundestags-Drucksache 19/22750 und seiner Begründung sowie dem dazu beschlossenen Änderungsantrag von CDU und SPD entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2021 geltenden Regelsätze angewandt.

= Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG